STADT STOLBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 55

M. 1:500

KREIS AACHEN
GEMARKUNG STOLBERG **FLUR 16**

LEGENDE

ART DER NUTZUNG

MK KERNGEBIET

MASS DER NUTZUNG

(II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
1,0 GRUNDFLÄCHENZAHL
(30) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE UND DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN.

g GESCHLOSSENE BAUWEISE
BAULINIE
BAUGRENZE
BG-EG BAUGRENZE - ERDGESCHOSS

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
STRASSENBEGRENZUNSLINE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFL.
FGZ FUSSGÄNGERZONE
DURCHGANG / DURCHFAHRT
ÜB. STR. V. FL. ÜBERBAUBARE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
LH. MIN. LICHTE HÖHE MINDESTENS 3,00 m

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
GRENZE DES RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
ÜBERHÖHUNG DER GESCHOSSFLÄCHENZAHL
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
SAN SANIERUNG ST BAU FG
UMGRENZUNG DES SANIERUNGSGEBIETES
ABZUBRECHENDE BAULICHE ANLAGEN
WASSERFLÄCHE GEM. § 9 (1) 16 BBaug

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1.1 Kerngebiete - MK

Gem. § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO wird festgesetzt, daß sonstige Wohnungen ab dem 1. Obergeschoß zulässig sind. Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß die allgemein zulässige Nutzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 "Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhaus und Großgaragen" nicht zulässig sind.

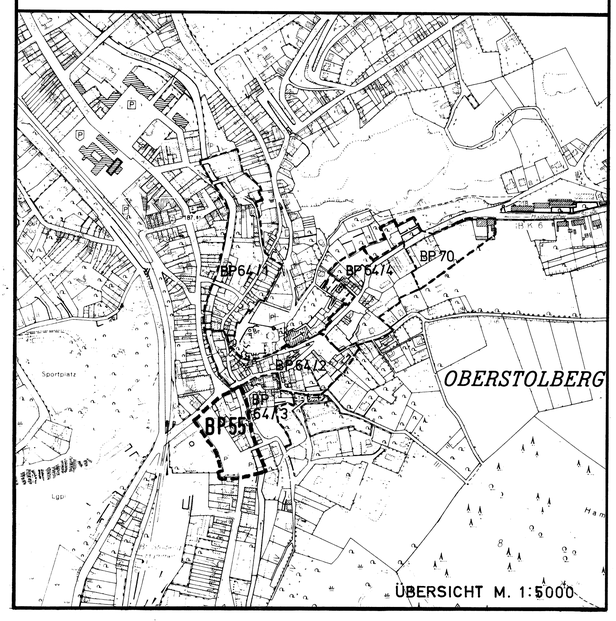
Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässige Nutzung nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 "sonstige Tankstellen" nicht zulässig sind.

1.1.2 Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO, Stellplätze und Garagen

Gem. § 23 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen nicht zulässig sind.

2. Hinweis

Für beabsichtigte Maßnahmen im Bebauungsplangebiet wird auf die "Gestaltungssatzung für die Altstadt Oberstolberg" hingewiesen.



ÜBERSICHT M. 1:5000

DEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT

ANGEFERTIGT DURCH DAS ENTWICKLUNGS- UND PLANUNGSAMT DER STADT STOLBERG

FÜR DIE IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER ANGEFERTIGTE DARSTELLUNG DES GEGENWARTIGEN ZUSTANDES
VERMESSUNGSAMT STOLBERG, DEN 9.6.1983
STADT. VERMESSUNGSRAT

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT IN SEINER SITZUNG AM 7.11.1978 GEM § 2 (1) BBAUG BESCHLOSSEN FÜR DAS PLANGEBIET EINEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN
BURGERMEISTER RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT IN SEINER SITZUNG AM 6.10.1981 GEM § 2a (6) BBAUG BESCHLOSSEN DEN BEBAUUNGSPLAN NR ÖFFENTLICH AUSZULEGEN
BURGERMEISTER RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

DIE PLANUNTERLAGE WURDE IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER ANGEFERTIGT AZ.: 628-21 Nr. 20/81
DIE VERVIELFÄLTIGUNG MIT EINTRAGUNG DER PLANUNG IST GENEHMIGT.
ZUR VERÖFFENTLICHUNG FREIGEGEBEN.
AACHEN DEN 11.6.1981
DER OBERKREISDIREKTOR
KATASTER- UND VERMESSUNGSAMT
IM AUFTRAG
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF GEM § 2a(6) BBAUG IN DER ZEIT VOM 23.11.1981 BIS 23.12.1981 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMASS § 10 BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT STOLBERG VOM 15.3.83 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN
BURGERMEISTER RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMASS § 11 BBAUG DURCH VERFUGUNG VOM 13.9.1983 GENEHMIGT WORDEN

KÖLN DEN 13. Sept. 1983

Der Regierungspräsident
im Auftrag
gez. Freitag

1) DIESER PLAN IST GEMASS § 12 BBAUG DURCH BEKANNTMACHUNG VOM 28.10.83 ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN

2) ÖFFENTLICH AUSGELEGT NACH § 12 BBAUG AB 28.10.1983
STADTDIREKTOR